

ALLGEMEINE PFANDBESTELLUNG UND ABTRETUNG ZUR SICHERUNG VON VERBINDLICHKEITEN DRITTER

Der Unterzeichnende: _____

1. (nachfolgend der „**Sicherungsgeber**“) räumt der FlowBank AG (nachfolgend die „Bank“) ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an all seinen Vermögenswerten ein, insbesondere an allen Forderungen, Effekten, Wertpapieren (wobei nicht auf den Inhaber lautende Wertpapiere gemäss Art. 90I Abs. 2 ZGB als Pfand auf die Bank übertragen werden), Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten, Edelmetallen, sonstigen Wertpapieren und Werten jeglicher Art, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, sowie allen nicht in einem Wertpapier verbrieften Rechten, die gegenwärtig oder in Zukunft direkt oder indirekt von der Bank für Rechnung des Sicherungsgebers, in ihren Räumlichkeiten oder an einem anderen Ort, unter welcher Bezeichnung auch immer, einschliesslich der in Form der Sammelverwahrung verwahrten Vermögenswerte, verwahrt werden oder jeglichen Wertpapierkonten des Sicherungsgebers bei der Bank gutgeschrieben werden. Das Pfandrecht gilt auch für Vermögenswerte, die Gegenstand eines Depotvertrages sind (insbesondere eines Vertrages über ein geschlossenes Depot oder die Anmietung eines Schliessfachs).
2. Darüber hinaus erklärt der Sicherungsgeber, dass er alle Ansprüche und sonstigen Forderungen, die er gegenwärtig oder in Zukunft gegenüber Dritten hat, insbesondere aus Versicherungsleistungen oder sonstigen Entschädigungen im Zusammenhang mit den Bucheffekten, sonstigen Effekten und Wertpapieren, die aufgrund dieser Urkunde verpfändet wurden, als Sicherheit an die Bank abtritt.
3. Der Pfandwert der Vermögenswerte wird von der Bank nach eigenem Ermessen und nach ihren eigenen Tabellen bestimmt, die die Bank jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann.
4. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Abtretung, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erstrecken sich auch auf die gesamten Nebenrechte zu den Pfandobjekten, Forderungen und sonstigen abgetretenen Ansprüchen, wie Dividenden, Zinsen, Bezugsrechte etc., sowie auf alle Werte, die durch Wiederanlage der genannten Pfandobjekte, Forderungen und Ansprüche erworben wurden.
5. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich unwiderruflich, auf erstes Verlangen der Bank alle Formalitäten zu erfüllen, die zum Abschluss, zur Aufrechterhaltung und Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts der Bank oder zur Ausübung der an sie abgetretenen Rechte und sonstigen Ansprüche erforderlich sind.
6. Die so bestellten Pfandrechte sowie die abgetretenen Forderungen und sonstigen Ansprüche (nachfolgend die „Sicherheiten“) garantieren alle fälligen oder nicht fälligen, gegenwärtigen oder zukünftigen, bestimmten, bedingten oder auch nur möglichen Forderungen in Bezug auf Kapital, aufgelaufene und laufende Zinsen, Provisionen und Kosten, einschliesslich der Inkasso- und Betreuungskosten, die die Bank gegenüber von:

(nachfolgend der «**Schuldner**»)

hat und in Zukunft haben kann, welche sich aus Verträgen und anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tatbeständen ergeben, die Verpflichtungen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen begründen, unabhängig von deren Qualifikation und rechtlicher Natur (z.B. Kontokorrentkonten, Einlagen, Wechsel, Ausführung von Börsenaufträgen, Kredite, Überschreitung von Limiten oder jede andere nicht genehmigte Belastung, Verpflichtungen der Bank zugunsten Dritter etc.) (die «gesicherten Forderungen»).

7. Der Schuldner verpflichtet sich, jederzeit Guthaben in einem Umfang zu halten oder halten zu lassen, der einen für die Sicherung der gesicherten Forderungen ausreichend hohen Pfandwert darstellt.
8. Die Bank ist berechtigt, eine zusätzliche Deckung oder eine Reduzierung der gesicherten Forderungen zu fordern, wenn sie der Ansicht ist, dass die Deckungsmarge nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden ist oder vorhanden zu sein droht, oder wenn sie die bestehenden Sicherheiten ansonsten als unzureichend

erachtet. Sollte dieser Fall eintreten, wird die Bank eine derartige Aufforderung in einer geeigneten und angemessenen Form an den Schuldner, unter Benachrichtigung des Sicherungsgebers, richten.

9. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist entsprochen, kann die Bank, wenn sie es für angebracht hält, die Sicherheiten sofort ganz oder teilweise verwerten und zwar selbst dann, wenn die gesicherten Forderungen noch nicht fällig sind, vorbehaltlich der im Bundesgesetz über Bucheffekten vorgesehenen Ausnahmen. Insbesondere, wenn der Sicherungsgeber ein qualifizierter Anleger im Sinne dieses Gesetzes ist, verzichtet er auf das Recht, eine diesbezügliche Benachrichtigung zu erhalten. Beziehen sich die Sicherheiten auf Bucheffekten, die an einer Börse oder einem anderen repräsentativen Markt gehandelt werden, kann die Bank diese durch Aneignung oder Verkauf an der Börse, durch freihändigen Verkauf oder durch Versteigerung verwerten. Die Bank kann darüber hinaus die nicht gedeckten Terminpositionen durch entsprechende Verkäufe oder Käufe schliessen. Über diese Rechte verfügt die Bank auch dann, wenn ihr eine unverzügliche Übermittlung ihrer Aufforderung aus irgendeinem tatsächlichen oder rechtlichen Grund oder aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist und wenn der Wert der Sicherheiten unter die übliche oder vereinbarte Marge gefallen ist.
10. Ausserdem verfügt die Bank auch dann über diese Rechte, wenn sie den Sicherungsgeber in geeigneter und angemessener Form benachrichtigt hat, der Schuldner mit der Begleichung seiner Schulden oder der Erfüllung einer wie auch immer gearteten Verpflichtung jedoch in Verzug gerät oder sich in einer Lage befindet, die nach Ansicht der Bank seine Bonität in Frage stellt.
11. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei der Erfüllung aller für die Übertragung der Sicherheiten erforderlichen Formalitäten mitzuwirken, wobei vereinbart wird, dass diese Urkunde die Abtretung oder das Blankoindossament der nicht auf Inhaber lautenden Wertpapiere zugunsten der Bank beinhaltet.
12. Es obliegt dem Sicherungsgeber, alle notwendigen Massnahmen zur Werterhaltung der Sicherheiten zu ergreifen. Die Bank ist berechtigt, selber alle diesbezüglichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Sicherungsgebers zu ergreifen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Insbesondere ist die Bank berechtigt, jegliche Abtretungsanzeigen vorzunehmen, jegliche Versicherungsverträge abzuschliessen, alle im Namen des Sicherungsgebers bei Korrespondenzbanken hinterlegten Vermögenswerte selbst in Verwahrung zu nehmen, jegliche flüssigen Mittel anzulegen, jegliche Erträge und Rückvergütungen einzuziehen, jegliche Nebenrechte auszuüben und jegliche Wiederanlagen zu tätigen.
13. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Pfandobjekte, auch wenn sich ihr Wert nachträglich durch zusätzliche Rückzahlungen oder Vorauszahlungen erhöht. Die verpfändeten Werte bleiben so lange verpfändet, wie die Bank hinsichtlich ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht vollständig befriedigt ist. Es wird vereinbart, dass der Schuldner gegenüber der Bank für den nicht durch den Verwertungserlös gedeckten Saldo haftet und dass ein allfälliger Verwertungsüberschuss dem Sicherungsgeber zusteht.
14. Diese Rechte erlöschen nicht im Falle des Todes, der Handlungsunfähigkeit, der Verschollenerklärung, des Verlustes der Handlungsfähigkeit oder des Konkurses des Sicherungsgebers.
15. Wird von dem Sicherungsgeber zugunsten eines Dritten ein neues Pfandrecht oder ein neues Sicherungsrecht an einer zugunsten der Bank bestehenden Sicherheit bestellt, so ist das neue Pfandrecht oder das neue Sicherungsrecht gegenüber der zugunsten der Bank bestehenden Sicherheit nachrangig. Die Bank informiert vorgängig den Begünstigten des neuen Pfandrechts/Sicherungsrechts und der bereits bestehenden Sicherheiten. Wird von dem Sicherungsgeber ein neues Pfand- oder Sicherungsrecht zugunsten eines Dritten an einem bereits zugunsten eines anderen Dritten bestehenden Pfandobjekt oder einer Sicherheit bestellt, ist die Bank berechtigt, den Begünstigten des neuen Pfand- oder Sicherungsrechts über die bereits bestehenden Pfand- oder Sicherungsrechte zu informieren und wird zu diesem Zweck vom Bankgeheimnis entbunden.
16. Verpfändungen anderer Vermögenswerte können ebenfalls an einer Börse, durch freihändigen Verkauf oder durch Versteigerung realisiert werden. Für diese Verwertungen stützt sich die Bank auf den Börsenwert oder den auf andere Weise objektiv ermittelten Wert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Verwertung. Sie ist nicht verpflichtet, das im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs oder in den am Ort der Pfandverwertung geltenden ausländischen Rechtsvorschriften festgelegte Verfahren zu befolgen.
17. Die Bank kann die Reihenfolge, in der sie die Sicherheiten verwertet, frei wählen, auch wenn andere Garantien bestehen und unabhängig von deren Art.
18. Der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten wird nach Abzug aller Kosten zur Reduzierung der Forderungen der Bank verwendet, wobei dieser Erlös zunächst auf die Zinszahlung und dann auf die Rückzahlung des

Kapitals verrechnet wird. Wenn die Sicherheiten mehrere Forderungen der Bank garantieren, kann die Bank die Reihenfolge, in der sie den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten diesen Forderungen zuteilt, frei wählen. Die Bank kann die Pfandrechte und/oder anderen Sicherheiten ohne Zustimmung des Sicherungsgebers oder des Schuldners herabsetzen oder auf diese verzichten.

19. Soweit sie die gebührende Sorgfalt walten lässt, haftet die Bank nicht aufgrund der Tatsache, dass sie die ihr durch diesen Vertrag verliehenen Rechte ausübt oder nicht ausübt.
20. Die Bank ist nicht verpflichtet, auf Konto- und Depotauszügen, Portfoliobewertungen, Mitteilungen und sonstigen Kommunikationen das Bestehen von Pfandrechten oder Sicherungsrechten an allen oder einem Teil der Vermögenswerte des Sicherungsgebers zu erwähnen, unabhängig davon, ob die Bank oder Dritte Begünstigte dieser Rechte sind. Der Sicherungsgeber anerkennt folglich, dass das Fehlen einer solchen Anmerkung nicht bedeutet, dass seine Vermögenswerte keinem Pfand oder Sicherungsrecht unterliegen.
21. Der Sicherungsgeber und der Schuldner sind sich der Tatsache bewusst, dass die Bank berechtigt ist, die Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden jederzeit zu beenden und insbesondere gewährte Kredite ohne vorherige Ankündigung zu kündigen oder deren Rückzahlung zu verlangen.
22. Die Bank ist berechtigt, die Sicherheiten zu verwerten, ungeachtet des Bestehens eines Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassverfahrens bezüglich des Sicherungsgebers.
23. Die Bank ist berechtigt, den Schuldner noch vor der Verwertung der Sicherheiten persönlich in Anspruch zu nehmen, wobei selbiger auf die Einrede des beneficium excussionis realis verzichtet.
24. Die vorliegende Urkunde hat keine Novation der Rechte der Bank zur Folge. Die nach dieser Urkunde bestellten Pfandrechte sind von allen anderen, gegenwärtigen oder künftigen Pfandrechten und/oder Sicherheiten unabhängig und verfügen ihnen gegenüber über komplementären und solidarischen Charakter.
25. Die Bank ist jederzeit berechtigt, dem Sicherungsgeber und dem Schuldner alle Auskünfte über die Sicherheiten und die gesicherten Forderungen zu erteilen, insbesondere über deren Höhe, Art, Wert und Fälligkeit, wobei letztere diesbezüglich auf das Bankgeheimnis verzichten.
26. Alle Gebühren, Kosten, Provisionen und Honorare (nachfolgend die «Kosten»), die mit der Unterzeichnung dieser Urkunde einhergehen, insbesondere für die Bestellung, die Verwahrung und die Verwertung der Sicherheiten, gehen ausschliesslich zu Lasten des Sicherungsgebers. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, haftet der Schuldner solidarisch für die Kosten in Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten.
27. Die vorliegende Urkunde unterliegt dem schweizerischen Recht.
28. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie Betreibungsort (letzterer nur, wenn sich der Wohnsitz des Sicherungsgebers und/oder des Schuldners im Ausland befindet) ist der Sitz der Niederlassung der Bank, welche die verpfändeten Vermögenswerte hält. Die Bank kann jedoch vor allen sonstigen zuständigen Gerichten bzw. an allen sonstigen zuständigen Betreibungsorten Klagen anhängig machen.
29. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die anderen besonderen Bestimmungen der Bank, die die von ihr getätigten Geschäfte regeln.

Datum: _____

Identität des Sicherungsgebers

Unterschrift des Sicherungsgebers

Identität des Schuldners

Unterschrift des Schuldners